



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3723

A18/1

18. März 2025
Seite 1 von 1

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 21. März 2025

TOP „Rahmenbetriebsplan für den Salzabbau am Niederrhein: Welche
dicken Brocken liegen noch im Weg?“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 11. März 2025 an Sie um
Vorlage eines schriftlichen Berichts der Landesregierung zum o.g. Thema
für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 21. März
2025 gebeten.

In der Anlage übersende ich den mit dem Ministerium für Umwelt, Natur-
schutz und Verkehr abgestimmten Bericht mit der Bitte, diesen an die Mit-
glieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 21. März 2025

Seite 1 von 11

„Rahmenbetriebsplan für den Salzabbau am Niederrhein: Welche dicken Brocken liegen noch im Weg?“ (Berichtsbitte der Fraktion der SPD v. 11. März 2025)

Aktueller Stand des Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplans

Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Die verfahrensführende Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde geht davon aus, dass der Beschlussentwurf zum Ende des 1. Quartals 2025 erarbeitet sein wird. Danach erfolgt die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Anhörung des antragstellenden Unternehmens.

Die Landesregierung hat mit den Vorlagen 18/913 vom 28. Februar 2023 und 18/1611 vom 12. September 2023 über den Sachstand des Genehmigungsverfahrens berichtet. Die im Rahmen der danach erfolgten Online-Konsultation vorgebrachten Einwendungen und die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch die Bergbehörde fachlich und rechtlich gewürdigt. Es sind aus Sicht der Bergbehörde keine Argumente vorgetragen worden, die einem Planbeschluss von vornherein entgegenstehen. Soweit dies erforderlich ist, wird den vorgebrachten Einwendungen und Bedenken durch die Formulierung entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Langfristige Bergsenkungen - Konsequenzen für Grundwasserstände, Hochwasserschutz und Entwicklung der Oberflächengewässer im Hinblick auf die Erfordernisse der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)

Die in der Berichtsbitte angesprochene Stellungnahme des Kreises Wesel vom 3. Juni 2022 – 601/20023/22 – sowie die darauf bezogenen Erwidierungen des Unternehmers und Ergebnisse der Online-Konsultation werden in dem anstehenden Planfeststellungsbeschluss gewürdigt.

Nach Auskunft der verfahrensführenden Bergbehörde ist beabsichtigt, im Planfeststellungsbeschluss Auflagen zu erteilen, die u. a. folgende Aspekte betreffen:

- Wasserwirtschaftliches Monitoring im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Kontrolle der Grundwasserstände und bedarfsabhängige Durchführung von Grundwasserregulierungsmaßnahmen der LINEG
- Richtwerte für einzuhaltende Mindestgrundwasserflurabstände, differenziert nach Nutzungsmerkmalen der Tagesoberfläche
- Vermeidung von Grundwasserkontaminationen und Beeinträchtigungen des Betriebs im Hinblick auf Altlasten, Friedhöfe, Kanalisationsnetze und Kleinkläranlagen
- Nachweis der Sicherstellung der ausreichenden Qualität und Menge von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung im Rahmen des Monitorings
- Beobachtung der Auswirkungen der Senkungen auf Oberflächengewässer und bedarfsabhängige Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen und Bau von Pumpwerken der LINEG
- Sicherstellung des Hochwasserschutzes sowie der Information der dafür zuständigen Behörden und Institutionen

Zu einzelnen Schwerpunkten der geäußerten Bedenken hat die Bergbehörde Folgendes berichtet:

a) Hochwasserschutz

Die abbaubedingten Auswirkungen des Steinsalzbergbaus am linken Niederrhein unterscheiden sich grundsätzlich in Art und Ausmaß von den Abbaueinwirkungen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus am Niederrhein an der Tagesoberfläche.

Der Zeitraum bis zum vollständigen Abklingen der durch Steinsalzabbau verursachten Bodenbewegungen ist deutlich länger als beim Abbau von Steinkohle. Grundsätzlich ist von einem Bodenbewegungszeitraum auszugehen, der länger als 100 Jahre ist. Begründet ist dies in dem plastischen Verhalten des Salzes. Anders als beim Abbau der Steinkohle, bei dem unmittelbar über dem Abbau lagernde Gesteinsschichten in den Abbauhohlraum hereinbrechen, zeigt das Salz ein plastisches, bruchloses Verformungsverhalten, das über Jahrzehnte hinweg zu einem vollständigen Konvergieren der Abbauhohlräume führt (stetige Verringerung des Hohlraumvolumens bis zum vollständigen Verschluss).

Die im Vergleich zu Steinkohlenbergbau fehlende Bodenbewegungs-
dynamik führt dazu, dass im Bereich des Steinsalzabbaus weniger
schadenswirksame Auswirkungen an der Tagesoberfläche entstehen
als im Bereich der Steinkohle.

Das Unternehmen K+S hat mit den Antragsunterlagen für den Rah-
menbetriebsplan hinsichtlich der Senkungen eine „Worst-Case“-Be-
trachtung eingereicht auf der u. a. ein eingereichtes Gutachten zum
Hochwasserschutz basiert. Diese angegebenen End-Senkungsmaße
werden frühesten nach ca. 100 Jahren erreicht. Es ist davon auszuge-
hen, dass durch die in den nächsten Jahrzehnten geplanten Maßnah-
men zur weiteren Lagerstätten erkundung die beantragten Abbauberei-
che nicht vollständig abgebaut und die in den Antragsunterlagen dar-
gestellten End-Senkungen nicht erreicht werden.

Würden bereits zum heutigen Zeitpunkt z. B. Deicherhöhungsmaßnah-
men oder Wasserhaltungsmaßnahmen auf Grundlage der „Worst-
Case“-Betrachtung geplant und durchgeführt, kann davon ausgegan-
gen werden, dass diese überdimensioniert und nicht maßnahmenrele-
vant ausgelegt werden.

Über das durch Nebenbestimmungen vorgeschriebene Monitoring und
das geforderte regelmäßige Einreichen des Sonderbetriebsplans „Ab-
bau unter Schifffahrtstraßen“ wird sichergestellt, dass notwendige
Maßnahmen immer dann und in dem notwendigen Maße ergriffen wer-
den, wenn eine entsprechende Maßnahmenrelevanz zu erkennen ist.

Die grundsätzliche Beherrschbarkeit dieser Maßnahmen ist durch die
Gutachten in den Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan nach-
gewiesen.

b) Grundwasserregulierung und Gewässerausbau

Der Bewertung der Umweltauswirkungen liegen unter Berücksichti-
gung der prognostizierten Senkungen die verbleibenden Umweltaus-
wirkungen bei Durchführung der von der LINEG auf der Grundlage der
Untersuchungen des Gutachters des UVP-Berichts vorgeschlagenen
gegensteuernden Maßnahmen in Form von Grundwasserregulie-
rungsmaßnahmen und Maßnahmen an den Oberflächengewässern
zugrunde. Die Umsetzung der von der LINEG vorgeschlagenen Maß-
nahmen ist machbar und Basis der Bewertungen der verbleibenden
Umweltauswirkungen für die bergrechtliche Planfeststellung.

Die in Abhängigkeit vom tatsächlichen Abbau und den dadurch hervorgerufenen Senkungen nach Bedarf zu ergreifenden Maßnahmen sind später Gegenstand eigenständiger, auch von anderen als rein bergbaulichen Belangen abhängiger Planungskonzepte, die sich auf das gesamte Verbandsgebiet erstrecken. Die von der LINEG in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen gegensteuernden Maßnahmen legen im Sinne eines worst-case-Prinzips im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens die maximalen Senkungen zugrunde.

Vorhabenbedingte Vernässungen oder Überstauungen sind daher unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen nicht zu besorgen. Ggf. kann in Absprache mit den Betroffenen auf Teilflächen ggf. eine Verringerung der Grundwasserflurabstände genehmigt werden.

Es sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zu besorgen. Da der gute chemische Zustand bereits erreicht ist, besteht betreffend des Verbesserungsgebots kein Handlungsbedarf.

Durch entsprechende Planungsgestaltung in den nachgeschalteten Verfahren bei den Gewässerausbaumaßnahmen der LINEG können nachteilige Wirkungen verhindert bzw. möglicherweise Verbesserungen der Hydromorphologie erreicht werden (vgl. Antrag Kap. D2 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Nr. 6.2). Daher ist unter Berücksichtigung einer entsprechenden naturnahen Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen sowie einer Überwachung von Gewässern mit Fließrichtungsänderung, die in Abhängigkeit der Entwicklung der Senkungen zu treffend sind, keine nachteilige Beeinflussung der hydro-morphologischen Verhältnisse zu erwarten.

Hingegen ist eine Verbesserung durch die o. a. Planungen möglich. Insofern wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen der ökologische Zustand nicht verschlechtert, sondern ein Beitrag im Sinne des Verbesserungsgebotes möglich.

Die im Antrag dargestellten Handlungsoptionen werden als geeignet angesehen, um mögliche Auswirkungen auszugleichen. In Verbindung mit den o. a. Auflagen wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der Oberflächengewässer ausgeschlossen und eine Verbesserung möglich ist.

Da die bedarfsabhängigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nachgelagert betrachtet werden, liegt die Zuständigkeit für deren Umset-

zung bei der LINEG. Das dem Antrag beigefügte Gutachten zur Umsetzung der WRRL bestätigt, dass keine abweichenden Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG erforderlich sind. Sollte dennoch eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 WHG nötig werden, wäre diese aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Rohstoffversorgung begründbar.

c) Starkregenereignisse

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Linksniederrheinisches Entwässerungs- Genossenschafts-Gesetz (LINEGG) ist die LINEG zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung und zum Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand durch den Salzabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen verpflichtet. Von der LINEG wurden bereits gegensteuernde Maßnahmen angedacht, die im Sinne eines worst-case-Prinzips die maximalen Senkungen zugrunde legen (s. o.). Hierdurch ist es möglich, bedarfsabhängig Maßnahmen zu ergreifen.

Bei den geplanten Grundwasserregulierungsmaßnahmen ist ein Einfluss auf die Folgen von Starkregenereignissen nicht zu besorgen. Bei einem Starkregenereignis können ggf. die Regenmengen nicht schnell genug versickern oder im Abfluss verzögert werden und daher zu einem verstärkten oberflächlichen Abfluss führen.

Gem. § 2 Abs. 1 LINEGG liegt die Zuständigkeit für die Regelung des Wasserabflusses und der Sicherung des Hochwasserabflusses der Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiete sowie der Maßnahmen betreffend bergbaubedingter Einwirkungen auf den Grundwasserstand bei der LINEG. Bei ausreichender Dimensionierung werden die anfallenden Wassermengen schadlos abzuführen sein. Gegenüber dem aktuellen Zustand ergibt sich durch das Vorhaben dann keine Veränderung.

Zu den Grundsätzen der Auslegung von Anlagen der LINEG hat sie im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage des Kreises Wesel an die Bezirksregierung Arnsberg Folgendes ausgeführt:

„Die LINEG gleicht die negativen Folgen des Bergbaus auf den Grundwasser- und Gewässerhaushalt aus. Hierbei gilt grundsätzlich, sofern

nicht anders festgeschrieben, dass die LINEG die vorbergbaulichen Verhältnisse herstellen muss.

Unter Einbezug historischer und prognostizierter Datenreihen zu den wasserhaushaltlichen Größen werden möglichst verantwortungsvolle wasserwirtschaftliche Entscheidungen getroffen. Die numerische Modellierung ist dabei essenziell um Fragestellungen zugleich räumlich und zeitlich variabel zu beantworten und kann die Entscheidungsfindung unterstützen.

Dabei werden seitens der LINEG jeweils Wahrscheinlichkeitsräume betrachtet, in denen das Eintreten der ungünstigeren Zustände angenommen wird. Je weiter eine Planung in der Zukunft liegt, desto breiter fächern diese Wahrscheinlichkeitsräume der Eingangsparameter auf. Aus diesem Grund werden Einzelmaßnahmen, die mehrere Zehnerjahre in der Zukunft liegen, erst in den Jahren vor der eigentlichen Maßnahmenumsetzung konkret geplant. Erst zu diesem Zeitpunkt sind Planungen mit tolerierbarer Fehlerbetrachtung möglich und sinnvoll. Eine generelle Aussage ob zukünftige Ereignisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht beherrschbar sind - gestützt auf die modelltechnische Datenauswertung der Wahrscheinlichkeitsräume und die Erfahrungswerte aus Vergleichsprojekten - ist dennoch bereits mehrere Zehnerjahre vorher möglich.

Ereignisse wie die eingangs beschriebene Wetterlage im Zusammenspiel mit einem andauernd hohen Rheinwasserspiegel, werden im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen in die numerische Modellierung implementiert und die bisherigen Annahmen werden kritisch überprüft. Dies ist ein kontinuierlicher Prozess, sodass die verantwortungsvolle Entscheidungsfindung sich parallel zu den wasserhaushaltlichen, klimatischen Bedingungen entwickelt.“

d) Trinkwassergewinnung/Wasserschutzgebiete

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind detailliert untersucht und in den Antragsunterlagen umfassend dokumentiert worden. Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen berücksichtigen die Balance zwischen Entnahme und Wiedereinleitung, um eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu vermeiden.

Eine punktuelle Entnahme von bis zu 10 Millionen Kubikmetern Grundwasser pro Jahr wird als Worst-Case-Szenario betrachtet. Diese Entnahme erfolgt in Abhängigkeit von den hydrologischen Bedingungen, insbesondere bei mittleren und hohen Wasserständen, und wird durch eine gleichwertige Rückführung in das Oberflächengewässernetz ausgeglichen. Die Bilanzierung ergibt, dass die Wasserführung stabil bleibt und keine dauerhafte Beeinträchtigung der Grundwasserstände zu erwarten ist.

Die Regulierung des Grundwassers orientiert sich an der Strategie der LINEG, die darauf abzielt, den Grundwasserflurabstand in sensiblen Bereichen auf einem vorbergbaulichen Niveau zu halten. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Wasserschutzgebieten, in denen die Maßnahmen an die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes angepasst werden. Die hydraulische Beeinflussung hat bei der bedarfsgerechten Steuerung keine negativen Effekte auf die Wasserversorgung. Wasserschutz-zonen bleiben in ihrer Funktion unberührt und die Wasserentnahmen erfolgen in nachrangiger Priorität zur Trinkwasserversorgung. Die Anpassung der Wasserhaltungsmaßnahmen an Trockenphasen gewährleistet, dass die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird.

Auch eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Grundwasserqualität als Trinkwasserreservoir ist nicht zu erwarten. Bedenken hinsichtlich einer möglichen Nitratbelastung oder anderer Schadstoffe wird durch die kontinuierliche Überwachung der Wasserqualität Rechnung getragen.

Nach Einschätzung der zuständigen Wasserversorger sind keine negativen Auswirkungen auf bestehende oder geplante Wassergewinnungsanlagen zu erwarten.

Die Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen umfasst auch private Hauswasserbrunnen. Sofern Anpassungen erforderlich werden, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Ein Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden, falls durch das Vorhaben nachweislich Schäden entstehen.

Soweit Ausnahmen von den Wasserschutzgebietsverordnungen notwendig werden, wird dies in den nachgelagerten Betriebsplanverfahren geregelt.

Finanzierung von Folge-/Ewigkeitslasten

Zu den Regularien der Finanzierung von Folgelasten bis hin zu etwaigen Ewigkeitslasten hat sich die Landesregierung bereits in mehreren Vorlagen an den Landtag geäußert. Auf die Vorlagen der Landesregierung 18/913 vom 28. Februar 2023, 17/5705 vom 14. September 2021, 17/2475 vom 25. September 2019 und 16/4844 vom 8. März 2017 wird verwiesen. Zusammenfassend daraus ist Folgendes festzuhalten.

Das Bergbau betreibende Unternehmen hat für die durch seine bergbaulichen Tätigkeiten verursachten Verpflichtungen zur zukünftigen Kostentragung nach den handelsrechtlichen Vorschriften bilanzielle Rückstellungen zu bilden. Die Abschlüsse werden von Wirtschaftsprüfern überprüft und testiert. Der Landesregierung liegen aktuell keine Anhaltspunkte für eine Annahme vor, dass das Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nachkommt.

Die Verantwortlichkeit der Bergbauunternehmen zur Kostentragung für die Ertüchtigung der Deiche besteht so lange, wie Schäden – in dem Fall Bergsenkungen – entstehen und feststellbar sind (Ewigkeitslasten). Auf diesen Gedanken stützt sich auch das Wasserverbandsrecht, das die Heranziehung des Bergbauunternehmens ermöglicht, da von ihnen nachteilige Einwirkungen ausgehen, die beim Deichverband Mehraufwendungen verursachen.

Hinsichtlich der Regulierung von Grundwasser- und Vorflutstörungen ist zu beachten, dass nach dem Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG) die Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke Mitglieder (Genossen) der LINEG sind und entsprechend den von ihnen verursachten nachteiligen Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zur Zahlung von Beiträgen für die von der LINEG gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag durchzuführenden Maßnahmen verpflichtet sind. Eine Befristung für die Verpflichtung eines Genossen zur Leistung von Beiträgen zur Deckung von ihm verursachter Aufwendungen sieht das Gesetz nicht vor (siehe auch Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019).

Sollten Geschädigte für einen Bergschaden von keinem der nach dem Bundesberggesetz Ersatzpflichtigen mehr Ersatz erlangen können, weil kein Ersatzpflichtiger mehr vorhanden ist oder das ersatzpflichtige Unternehmen zahlungsunfähig sein sollte, so haftet an seiner Stelle die Bergschadensausfallkasse e.V. Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Vorlage 18/558 vom 12. Dezember 2022 verwiesen.

Unberührt davon bleiben die Regelungen zur Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen (Verjährungshöchstdauer 30 Jahre nach Einstellung der für den Schaden relevanten bergbaulichen Gewinnungstätigkeiten). Die Unternehmen des Salzbergbaus haben in bisherigen Gesprächen mit der Landesregierung ihre Bereitschaft signalisiert, bei sachlich begründeten Ansprüchen nicht auf der Einrede der Verjährung zu bestehen. Bisher ist der Landesregierung kein Fall bekannt, in dem sich das Salzbergbauunternehmen auf die Einrede der Verjährung berufen hätte. Gleichwohl ist die bundesgesetzliche Regelung zur Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen aus Sicht der Landesregierung unbefriedigend. Sie wird sich daher auch bei der neuen Bundesregierung weiter für eine entsprechende Anpassung der Regelungen einsetzen.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betriebsplänen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Betriebspläne zu sichern. Da die Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplans noch keine unmittelbare Gestattungswirkung für die Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten hat, wird die Bergbehörde die entsprechende Prüfung insbesondere im Rahmen der vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeiten noch durchzuführenden Verfahren für die Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen vornehmen. Dazu gehört jedoch nicht die finanzielle Vorsorge für den Ersatz von Bergschäden, da dies keine Zulassungsvoraussetzung ist. Hier ist auf die handelsrechtliche Verpflichtung des Unternehmens zu verweisen, bilanzielle Rückstellungen für zukünftige Ersatzverpflichtungen zu bilden, sowie auf die Regelung zur Bergschadensersatzkasse, falls das Unternehmen zum entsprechenden Zeitpunkt nicht mehr vorhanden oder nicht mehr leistungsfähig sein sollte.

Schlichtungsstelle Bergschaden, Bemühungen um mehr Transparenz

a) Schlichtungsstelle:

Über die intensiven Bemühungen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, die Unternehmen des Salzbergbaus zu einem Beitritt zu einer bereits bestehenden Schlichtungsstelle zur Beilegung einzelfallbezogenen Streitigkeiten über einen Ersatz für Bergschäden oder zur Mitwirkungen an einer gesondert für den Salzbergbau einzurichtenden Schlichtungsstelle zu bewegen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bereits

mehrfach im Unterausschuss Bergbausicherheit berichtet (vgl. Vorlage 18/913 vom 28. Februar 2023). Die Unternehmen des Salzbergbaus hatten angesichts der im Vergleich zu anderen Bergbauzweigen (Steinkohle, Braunkohle) sehr geringen Anzahl von Schadensmeldungen und streitiger Fälle, der vergleichsweise geringen Schadenshöhe und ihrer Bereitschaft zur Einschaltung externer Sachverständiger in streitigen Fällen auf eigene Kosten keine Notwendigkeit für eine Schlichtungsstelle Bergschaden im Salzbergbau gesehen. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und auch die Kommunen haben dennoch in weiteren Gesprächen den nachdrücklichen Wunsch nach einem Beitritt geäußert. Die K+S hat danach die grundsätzliche Offenheit bekundet, einen Beitritt in die Schlichtungsstelle erneut zu prüfen.

b) Vereinbarung / Erklärung für mehr Transparenz bei der Bearbeitung von Schadensmeldungen:

Unabhängig davon hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zurückliegend auch Gespräche mit den Unternehmen und der Bürgerinitiative der Salzbergbaugeschädigten e.V. mit dem Ziel geführt, mehr Transparenz zum Ablauf der Bearbeitung von Schadensmeldungen zu schaffen. Zwar konnte eine Unterzeichnung einer dazu entworfenen Vereinbarung nicht erreicht werden, da die Initiative ihre Erwartungshaltung nicht hinreichend erfüllt sah. Sie hat jedoch die Bemühungen um mehr Transparenz begrüßt, dies als guten und sinnvollen Schritt hervorgehoben und vorgeschlagen, die Regelungen der entworfenen Vereinbarung in eine entsprechende Erklärung der Unternehmen zu überführen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie steht dazu mit den Unternehmen weiter im Austausch. Die Unternehmen haben ausdrücklich ihre Unterstützung zugesagt. Einzelne Elemente dieser Vereinbarung sind in der Praxis umgesetzt. So wird von vorn herein bzw. im Falle eines nicht erreichbaren Einvernehmens über das Bestehen und ggf. die Höhe des Ersatzanspruchs eine externe sachverständige Person mit einer gutachtlichen Beurteilung beauftragt, und das Unternehmen legt diese Beurteilung seiner Entscheidung bzw. seinem Regulierungsangebot zugrunde. Die Kosten der Beauftragung trägt das Unternehmen – unabhängig vom Ergebnis der Beurteilung.

c) Meldestelle für vermutete Bergschäden:

Der Kreis Wesel hat eine über das Internet erreichbare Plattform eingerichtet, über die Hausbesitzer Schäden an ihrem Eigentum, die sich vermutlich auf den Salzbergbau zurückführen lassen, melden können¹. Es handelt sich dabei um eine Meldestatistik, um bei einer vom Unternehmen unabhängigen Stelle Transparenz über die Schadensmeldungen zu schaffen. Für die Geltendmachung eines Ersatzanspruches müssen Geschädigte sich an das Unternehmen wenden. Der Internetseite ist zu entnehmen, dass seit dem Start der Meldestelle am 6. März 2023 16 Meldungen eingegangen sind.

d) Informationsveranstaltungen der K+S

Nach Auskunft durch das Unternehmen K+S haben zu den Themenschwerpunkten Monitoring und Berichtswesen zuletzt drei Informationsveranstaltungen (18. Dez. 2024; 28. Jan. 2025; 25. Feb. 2025) zwischen K+S, Vertretern/-innen der betroffenen Kommunen (Bürgermeister/-innen) und des Landkreises Wesel stattgefunden, die aus Sicht des Unternehmens sehr positiv und konstruktiv verlaufen seien. Das Unternehmen hat auch Informationsveranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger angeboten. Das Angebot sei jedoch kaum genutzt worden.

¹ <https://beteiligung.nrw.de/portal/kw/beteiligung/themen/1003122>